

S a t z u n g

über die Gestaltung baulicher Anlagen im Bebauungs- plangebiet Nr. 631 - Obere Flandersbach Süd -

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV.NW S. 218) hat der Rat der Stadt Velbert in seiner Sitzung am 23.06.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den nördlichen Teil des im Bebauungsplan Nr. 631 - Obere Flandersbach Süd - ausgewiesenen 8 WR-Gebietes. Der als Bestandteil dieser Satzung anliegende Lageplan grenzt den örtlichen Geltungsbereich ab.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung und wesentliche Änderung von Gebäuden. Änderungen, die einer Genehmigung im Sinne des § 63 BauO NW bedürfen, sind wesentlich.

§ 3

Dächer

In dem Geltungsbereich dieser Satzung sind Dächer als Flachdach mit bis zu 4° oder als Satteldach mit 25 - 40° Dachneigung zu errichten. Dabei darf die max. Firsthöhe nicht mehr als 6,0 m über Oberkante Geschoßdecke (Rohdecke) betragen.

§ 4

Abweichungen

Abweichungen können im Einzelfall entsprechend § 73 BauO NW zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- b) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die oben aufgeführte Satzung nebst Lageplan und Begründung werden vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an bei der Fachabteilung Umwelt- und Stadtplanung (Fachgebiet Bebauungsplanung, Stadtgestaltung und Verkehrsentwicklung) in Velbert-Mitte, Am Lindenkamp 31 (1. Obergeschoß) während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten.

Über den Inhalt der Satzung und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Velbert, 20.07.98


(Schemken)
Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen im Bebauungsplangebiet 631 -Obere Flandersbach Süd-
-8 WR-Gebiet-

